

Schulvorstand, Konferenz, Schulleitung - wer ist zuständig?

Die Entscheidungen in der Schule werden von den Konferenzen, den Bildungsgangs- und Fachgruppen (berufsbildende Schulen), dem Schulvorstand und der Schulleitung getroffen. Diese Gremien wirken bei der Erledigung der Aufgaben in der Schule gleichberechtigt nebeneinander, Sie haben unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche, die im Einzelnen durch das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) geregelt sind.



(<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulorganisation/schulverfassung/schulverfassung/hinweis-auf-informationen-zum-schulvorstand/@images/6987b80a-ff56-410c-a44e-3847e2e1c910.jpeg>)

Konferenzen

Jede Schule hat eine Gesamtkonferenz und mehrere Teilkonferenzen, zu denen insbesondere Fachkonferenzen (an allgemein bildenden Schulen) und Klassenkonferenzen zählen. Die Zusammen-setzung der Gesamtkonferenz sowie der Teilkonferenzen ist in § 36 NSchG geregelt.

Gesamtkonferenz

Die Gesamtkonferenz (§ 34 NSchG) ist das Gremium, in dem alle an der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule Beteiligten (Schulleiterin/Schulleiter, die Lehrkräfte, die der Schule zugewiesenen Referendarinnen/Referendare und Anwärter/innen, die hauptberuflich an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiter/innen, Vertreter/innen der sonstigen Mitarbeiter/innen der Schule, der Erziehungsberechtigten sowie der Schüler/innen) in pädagogischen Angelegenheiten zusammenwirken. Die Gesamtkonferenz entscheidet insbesondere über das Schulprogramm und die Schulordnung sowie über Grundsätze für Leistungsbewertung und Beurteilung, für Klassen-arbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung.

Fachkonferenz

Fachkonferenzen (§ 35 Abs. 1 NSchG) werden an den allgemein bildenden Schulen von der Gesamtkonferenz für einzelne Unterrichtsfächer oder Gruppen von Fächern eingerichtet. Sie entscheiden über die Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbeson-dere über die Art der Durchführung der Lehrpläne und Rahmenrichtlinien sowie die Einführung von Schulbüchern.

Klassenkonferenz

Für jede Klasse ist eine Klassenkonferenz (§ 35 Abs. 2 NSchG) einzurichten. Diese entscheidet über die Angelegenheiten die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schülerinnen oder Schüler betreffen, z. B. Koordinierung der Hausaufgaben, Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse. Außerdem entscheidet die Klassenkonferenz über Ordnungsmaßnahmen (§ 61 Abs. 5 NSchG), soweit sich nicht die Gesamtkonferenz eine Entscheidung vorbehalten hat.

Bildungsgangs- und Fachgruppen an berufsbildenden Schulen

An berufsbildenden Schulen richtet die Schulleiterin /der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulvorstand Bildungsgangs- und Fachgruppen (§ 35 a NSchG) ein. Diesen gehören als Mitglieder die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter/-innen sowie die in dem Bereich eigenverantwortlich Unterricht erteilenden Referendarinnen/Referendare an. Die Bildungsgangs- und Fachgruppen entscheiden über die fachlichen und unterrichtlichen Angelegenheiten, die den jeweiligen Bildungsgang oder das Fach betreffen, z. B. curriculare und fachdidaktische Planung der Bildungsgänge und Fächer im Rahmen der Lehrpläne, Einführung von Schulbüchern, Zusammenarbeit mit Betrieben und anderen an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen.

Schulvorstand

An jeder Schule mit mindestens vier Vollzeitlehrkräften ist ein Schulvorstand einzurichten. Hat eine Schule weniger als vier Vollzeitlehrkräfte, so nimmt die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstandes wahr. Die Zusammensetzung des Schulvorstandes ist in § 38 b NSchG geregelt. An den allgemein bildenden Schulen hat der Schulvorstand je nach Anzahl der Vollzeitlehrkräfte an der Schule 8 bis 16 Mitglieder. Er besteht zur einen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte (Schulleiter/in und die von der Gesamtkonferenz gewählten Lehrkräfte) und zur anderen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler. An den Grundschulen setzt sich der Schulvorstand jeweils zur Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte sowie der Erziehungsberechtigten zusammen.

An den berufsbildenden Schulen hat der Schulvorstand bei bis zu 50 Lehrkräften 12 Mitglieder und bei über 50 Lehrkräften 24 Mitglieder. Er besteht zu je einem Viertel aus

1. der Schulleiterin/dem Schulleiter, der stellvertretenden Schulleiterin/ dem stellvertretenden Schulleiter sowie von der Schulleiterin/dem Schulleiter bestimmten Personen, die Leitungsaufgaben wahrnehmen
2. Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 53 Abs. 1 Satz 1)
3. Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler

sowie

4. zu einem Zwölftel aus Vertreterinnen und Vertretern der Erziehungsberechtigten
5. zu zwei Zwölfteln aus außerschulischen Vertreterinnen und Vertretern von an der beruflichen Bildung beteiligten Einrichtungen

Dem Schulvorstand obliegt die wichtige Aufgabe, die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten. Die Entscheidungsbefugnisse des Schulvorstandes sind in § 38 a Abs. 3 NSchG abschließend festgelegt. Der Schulvorstand entscheidet u. a. über den von der Schulleiterin/dem Schulleiter aufgestellten Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel, die Zusammenarbeit mit anderen Schulen, Schulpartnerschaften, die Ausgestaltung der Stundentafel, Grundsätze für die Durchführung von Projektwochen, für die Werbung und das Sponsoring in der Schule und für die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3 NSchG .


Die wichtigsten Antworten und Fragen zum Schulvorstand sind auf der Homepage des Niedersächsischen Kultusministeriums unter www.mk.niedersachsen.de (http://www.mk.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=1897&_psmand=8) zu finden.


Schulleiterin/der Schulleiter


Die Schulleiterin/der Schulleiter trägt die Gesamtverantwortung für die Schule und für deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (§ 43 Abs. 1 NSchG). Die Schulleiterin/der Schulleiter entscheidet nach § 43 Abs. 3 NSchG in allen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz, der Schulvorstand oder eine Bildungsgangs- oder Fachgruppe zuständig ist.


Die Schulleiterin/der Schulleiter führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte; dabei hat sie/er u. a. die Schule nach außen zu vertreten sowie den Vorsitz in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand zu führen.


Verweise

 Eigenverantwortliche Schule in Niedersachsen
Informationen des Niedersächsischen Kultusministeriums
(<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulorganisation/eigenverantwortliche-schule/eigenverantwortliche-schule-in-niedersachsen>)

 § 35a Bildungsgangs- und Fachgruppen an berufsbildenden Schulen
(<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/service/niedersaechsisches-schulgesetz/1-50/ss-35a-bildungsgangs-und-fachgruppen-an-berufsbildenden-schulen>)

 § 38a Aufgaben des Schulvorstandes, Niedersächsisches Schulgesetz
(<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/service/niedersaechsisches-schulgesetz/1-50/a7-38a-aufgaben-des-schulvorstandes-niedersaechsisches-schulgesetz>)

 § 38b Zusammensetzung und Verfahren des Schulvorstandes, Niedersächsisches Schulgesetz
(<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/service/niedersaechsisches-schulgesetz/1-50/a7-38b-zusammensetzung-und-verfahren-des-schulvorstandes-niedersaechsisches-schulgesetz>)

 § 34 Gesamtkonferenz, Niedersächsisches Schulgesetz
(<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/service/niedersaechsisches-schulgesetz/1-50/a7-34-gesamtkonferenz-niedersaechsisches-schulgesetz>)

¶ § 35 Teilkonferenzen, Niedersächsisches Schulgesetz

(<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/service/niedersaechsisches-schulgesetz/1-50/a7-35-teilkonferenzen-niedersaechsisches-schulgesetz>)

¶ § 36 Zusammensetzung und Verfahren der Konferenzen, Niedersächsisches Schulgesetz

(<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/service/niedersaechsisches-schulgesetz/1-50/a7-36-zusammensetzung-und-verfahren-der-konferenzen-niedersaechsisches-schulgesetz>)

¶ § 38 Zeitpunkt der Konferenzsitzungen, Niedersächsisches Schulgesetz

(<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/service/niedersaechsisches-schulgesetz/1-50/a7-38-zeitpunkt-der-konferenzsitzungen-niedersaechsisches-schulgesetz>)

¶ § 43 Stellung der Schulleiterin und des Schulleiters, Niedersächsisches Schulgesetz

(<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/service/niedersaechsisches-schulgesetz/1-50/a7-43-stellung-der-schulleiterin-und-des-schulleiters-niedersaechsisches-schulgesetz>)

¶ § 61 Erziehungsmittel, Ordnungsmaßnahmen, Niedersächsisches Schulgesetz

(<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/service/niedersaechsisches-schulgesetz/51-100/nschg-vierter-teil-an-1.-und-2-abschnitt-1-a7-54-a7-62/a7-61-erziehungsmittel-ordnungsmassnahmen-niedersaechsisches-schulgesetz>)